

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und zur Festlegung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte der Gemeinde Reuth

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309) der 6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Auszahlungsverordnung-AZVO) vom 9. August 1996 (SächsGVBl. S. 359) hat der Gemeinderat Reuth am 16.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und kombinierte Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) der Gemeinde Reuth.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder im Alter von in der Regel einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
- (4) Horte sind Einrichtungen für Schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse, die auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden können.
- (5) Kinderkrippen und Kindergärten bzw. Kindergartengruppen und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden.
- (6) Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden. Insbesondere können in Kindergartengruppen auch Kinder im 3. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn seitens des Kindes die physischen und psychischen Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sind und die Einrichtung über entsprechende räumliche, hygienische und personelle Möglichkeiten verfügt.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) Für alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz (Kindergartenplatz) bis zum Schuleintritt.
- (2) Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse zu sorgen.
- (3) In den Tageseinrichtungen für Kinder können Kinder mit nicht nur vorübergehend wesentlichen Behinderungen aufgenommen werden, wenn sie einer Förderung in besonderen Einrichtungen nicht bedürfen. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne daß die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Kindereinrichtung im Einvernehmen mit der Leiterin der Einrichtung.

- (5) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

§ 3

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, hat schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen. Die Anmeldung bleibt verbindlich, sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung keine andere schriftliche Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung des Antrages getroffen wurde.
- (2) Eine Abmeldung muß schriftlich 4 Wochen vor Monatsanfang erfolgen. Die Kündigung des Betreuungsplatzes kann nur schriftlich erfolgen. Es gibt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsbeginn.

§ 4

Ausschluss

Von Amts wegen können Kinder von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kinder länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindereinrichtung fernbleibt,
- b) der zu entrichtende Betreuungsbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- c) gesundheitliche Gründe nach § 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.

§ 5

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Regelungen des jeweils gültigen Kindertagesstättengesetzes und der jeweils gültigen Auszahlungsverordnung. Außerdem nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig einen Hort, einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe (Kindertageseinrichtung) besuchen (Geschwisterermäßigung) sowie nach dem Familienstand (Ermäßigung für Alleinerziehende).
- (2) Zur Anwendung der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder, die gleichzeitig einen Hort, einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe besuchen dem Alter nach fortlaufend gezählt.
- (3) Für die Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Beitrag entsprechend den für die Kinderkrippe geltenden Regelungen zu entrichten.
- (4) Als alleinerziehend gilt nicht, wer in einer Lebensgemeinschaft steht. Eine Lebensgemeinschaft gilt als eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II)- Grundsicherung für Arbeit Suchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955) (1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558).
- (5) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlenden Beiträge werden auf der Grundlage des § 6 – Beitragssatz – ermittelt.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder einer Familie oder Lebensgemeinschaft betragen monatlich:

Kinderkrippe:

Kinderzahl	Betreuungszeit					
	Bis 9 Stunden		Bis 6 Stunden		Bis 4,5 Stunden	
	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	162,74	146,47	108,49	97,64	81,37	73,23
2. Kind	97,64	81,37	65,09	54,25	48,82	40,69
3. Kind	32,55	16,27	21,70	10,85	16,27	8,14

Kindergarten:

Kinderzahl	Betreuungszeit					
	Bis 9 Stunden		Bis 6 Stunden		Bis 4,5 Stunden	
	Familie	Allein- erziehend	Familie	Allein- erziehend	Familie	Allein- erziehend
1. Kind	87,95 €	79,16 €	58,63 €	52,77 €	43,98 €	39,58 €
2. Kind	52,75 €	43,98 €	35,18 €	29,32 €	26,39 €	21,99 €
3. Kind	17,59 €	8,80 €	11,73 €	5,86 €	8,80 €	,90 €

40ort:

Kinderzahl	Betreuungszeit 5 Stunden	
	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	43,45 €	39,11 €
2. Kind	26,07 €	21,73 €
3. Kind	8,69 €	4,35 €

- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes über die in Abs. 1 festgelegte Betreuungszeit hinaus, erhöhen sich die Beiträge um jeweils 10 vom Hundert pro Stunde zusätzliche Betreuungszeit.
- (3) Auf Antrag hat der örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt beim Landratsamt) den Elternbeitrag teilweise oder voll zu übernehmen, soweit die Belastung der Eltern gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 7

Öffnungszeiten der Einrichtung

Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden in Abstimmung des Trägers mit der Leiterin der Einrichtung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes sowie der Möglichkeiten des Trägers im jeweiligen Betreuungsvertrag geregelt.

§ 8

Zahlungspflichtige

Schuldner des Betreuungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten des in der jeweiligen Kindereinrichtung nach § 1 dieser Satzung aufgenommenen Kindes gegenüber dem Träger der Einrichtung. Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Erlöschen der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht der Eltern entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Abmeldung von der Einrichtung.

- (2) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen ist.

Krankheit und Urlaub entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über 4 Wochen (Kur oder Krankheit) kann ein Antrag beim Träger der Kindereinrichtung auf Ermäßigung des Elternbeitrages um bis zu 50 vom Hundert gestellt werden.

§ 10 Ausnahmen

- (1) In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Pflicht der Zahlung des vollständigen Monatsbeitrages nach § 9 dieser Satzung abgewichen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung des Elternbeitrages nach Tagessätzen.
- (2) Diese Verfahrensweise kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:
- a) bei Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung.
 - b) bei Aufnahme eines Kindes in einen Hort am Schuljahresbeginn
 - c) bei Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung.

§ 11 Anzeigepflicht

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der für den Betreuungsbeitrag maßgeblichen Verhältnisse (z.B. Familienstand, Wegfall der Geschwisterermäßigung) der Leiterin oder dem Träger der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Fälligkeit

Der Betreuungsbeitrag wird jeweils am 10. des Monats für den laufenden Monat über Gebühreneinzug (Lastschriftverfahren) fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Reuth, den 17.05.2006

Lupart
Bürgermeister